

**Auszug aus dem Antwort-Schreiben der Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
vom 06.01.2014 (Eingang Forum 09.01.2014) zu unseren Petitionen**

---

Petition Nr. 006/2013, Vereinbarkeit von Groß- und Nutztierhaltung in Wohngebieten

Der Hauptausschuss (s. Anlage 3, Niederschrift der 51. Sitzung des Hauptausschusses vom 03.12.2013, TOP 09.06) ist dem Lösungsvorschlag (s. Begründung) der Verwaltung einstimmig gefolgt und hat den Beschluss in die Gemeindevertretung verwiesen. Die Gemeindevertretung ist in ihrer Sitzung am 12.12.2013 dem Lösungsvorschlag der Verwaltung und dem Votum des Hauptausschusses gefolgt. Folgender Beschluss (s. Anlage 4, Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien, Nr. 11 vom 19.12.2013, Beschluss Nr. 196/2013) wurde gefasst: „Den Petenten ist mitzuteilen, dass die Gemeindevertretung bzgl. der Anfrage / des Vorschlags Nr. 006/2013 des Forum Schönwalde-Glien aufgrund der Rechtslage nicht zuständig ist.“

**Begründung:**

Die Zulässigkeit der Haltung von Groß- und Nutztieren regelt sich im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich nach Beurteilung eines Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO).

In einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB werden per Satzung die Baugebiete nach BauNVO festgesetzt. Dabei können grundsätzlich bestimmte, ausnahmsweise zulässige Nutzungen ausgeschlossen werden.

In Außenbereichslagen nach § 35 BauGB ist die Groß- und Nutztierhaltung dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Privilegierung im Außenbereich gegeben sind (z.B. Vorhaben der Landwirtschaft).

In den genannten Fällen – Innenbereich, Außenbereich oder Bebauungsplangebiet – gibt es auch einen Rechtsanspruch zur Haltung von Groß- oder Nutztieren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen. In Wohngebieten ist die Haltung von Groß- und Nutztieren in aller Regel nicht zulässig (Großtier z.B. Pferd, Rind. Nach allgemeiner Rechtsprechung ist die Haltung bis zu 10 Hühnern zulässig.).

Höherrangiges Recht (BauNVO, BauGB) und die Rechtsprechung dazu sind maßgeblich bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Tierhaltung in den einzelnen Baugebieten. In Mischgebieten ist mehr zulässig als in Wohngebieten. Es gibt keine städtebauliche Satzung, die das regeln könnte. Lediglich die Zulässigkeit der Betriebe könnte geregelt werden. Jedoch können z.B. Tierzahlen nicht festgesetzt werden.

Im Innbereich gilt grundsätzlich das Gebot der Rücksichtnahme. Wenn von einer Tierhaltung Störungen ausgehen, kann behördlich nur über Einzelfallprüfung die Rechtmäßigkeit ermittelt werden (bei großen Betrieben über BImSCH-Verfahren).

Die Initiative zu dieser Anfrage, so wurde es bekannt, geht speziell von Anwohnern des Ortsteils Schönwalde-Dorf aus. Hier haben wir im Bereich der *Dorfstraße*, *Alte Gartenstraße*, *Lorenz-Jakob-Straße*, *Am Gut* sowie einem Teilbereich der *Fliegersiedlung* gemischte Bauflächen (MD und MI). An der *Ackerstraße*, *Wiesenweg*, *Bötzower Straße* sowie in den Baugebieten „Dorf Nord“ und „Fliegersiedlung Süd“ sind allgemeine Wohngebiete (WA). Diese Bauflächen sind rechtskräftig durch entsprechende Planverfahren festgesetzt.

Zuständig für die Zulässigkeit der Tierhaltung ist entsprechend der Rechtslage hier das Bauordnungsamt des Landkreises Havelland.